

Das Nutzungsentgelt beträgt:

| Räumlichkeiten | Einheimische € | Ortsfremde € |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Halle | 150.- | 200.- |
| Foyer/Küche | 50.- + 20.- Endreinigung | 50.- + 20.- Endreinigung |
| Vereinsraum/Gemeinderaum | 50.- + 20.- Endreinigung | 50.- + 20.- Endreinigung |

Dieser Betrag ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zugunsten der Ortsgemeinde Holler unter Angabe der Haushaltsstelle 11/57312.43210 bei der Verbandsgemeindekasse Montabaur, der Kreissparkasse Westerwald IBAN DE 97 5735 1030 0000 5000 17 einzuzahlen.

Der Bühnenaufbau wird gesondert nach Aufwand mit 15.00 Euro/Std. berechnet.

Die Benutzungsordnung für die Sport- und Kulturhalle Holler ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4

Ordnung des Betriebes

- (1) Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den genutzten Räumen verantwortlich.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände der Sport- und Kulturhalle Holler dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Veränderungen am Inventar dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde durchgeführt werden. Die Kücheneinrichtung sowie die Schankeinrichtung, hierzu zählt auch das bereitstehende Geschirr, dürfen von dem Veranstalter benutzt werden. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung in sauberem Zustand auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Hausmeister unverzüglich auf mögliche Gefahrenquellen für spätere Benutzer hinzuweisen, die sich aus Schäden aus der Benutzung der Halle sowie der genutzten Einrichtungsgegenstände ergeben. Unterbleibt dies schuldhaft, haftet der Mieter für evtl. der Ortsgemeinde entstehenden Schäden.

§ 4 a

Einhaltung von Lärmschutz – Auflagen / Feuerwerkskörper

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bestimmungen technischer Anlagen zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.
- (2) Die Veranstaltung darf nicht auf die Außenflächen ausgedehnt werden; insbesondere nicht auf den Parkplatz. Dieser dient grundsätzlich nur zum Abstellen von Fahrzeugen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass nach 22.00 Uhr außerhalb des Veranstaltungsraumes vermeidbare Lärmbelästigungen der Besucher nicht die Nachtruhe der Anwohner erheblich stören.

- (3) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt
- (4) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich die Ortsgemeinde Holler vor, dem Veranstalter zukünftig weitere Benutzungsgenehmigungen für das vorstehende Objekt zu verweigern.

§ 5

Behördliche und sonstige Genehmigungen

Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortspolizeibehörde (Verbandsgemeinde Montabaur) auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.

§ 6

Reinigung

- (1) Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die genutzten Räume nach Durchführung der Veranstaltung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die Nassreinigung hat nach Anweisung des Hausmeisters zu erfolgen. Es dürfen nur die in der Halle vorhandenen Reinigungsmittel verwendet werden. Die Dosierungsanleitungen sind zu beachten.
- (2) Die benutzten Einrichtungsgegenstände und Geräte (Tische, Stühle, Kücheneinrichtung, Schankanlage, Geschirr) sind durch den Veranstalter in einer den Anforderungen der Hygiene genügenden Weise zu reinigen.
- (3) Der Veranstalter hat für die Beseitigung des entstandenen Abfalls und des Leergutes spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu sorgen.
- (4) Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungsarbeiten können auf Veranlassung der Ortsgemeinde Holler auf Kosten des Veranstalters durch den Hausmeister oder durch ein Reinigungsunternehmen nachgebessert werden.
- (5) Die Außenanlagen sind ebenfalls in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand zu übergeben. Sollte eine Nachreinigung durch den Hausmeister oder sonstigen Personen erforderlich sein, werden die hierfür entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (6) Nach Erledigung der Reinigungsarbeiten sind das Gebäude und die Außenanlagen vom Hausmeister abnehmen zu lassen.

§ 7

Hausrecht

Die Anordnungen des Hausmeisters oder des von der Ortsgemeinde Holler Beauftragten, die sich auf den Vollzug dieses Vertrages und die ordnungsgemäße Benutzung der Räume beziehen, sind zu befolgen. Organisationsfragen (Garderobe, Einrichtung und Gestaltung der Räume, Benutzung der Lautsprecheranlage etc.) sind rechtzeitig mit dem Hausmeister oder dem von der Ortsgemeinde Beauftragten zu besprechen.

§ 8

Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die Dritte im Rahmen der Veranstaltung verursachen. Sofern das Vermögen des Veranstalters nicht ausreicht, um den entstandenen Schaden abzudecken, haftet der Unterzeichner dieses Benutzungsvertrages.

§ 9

Kaution

- (1) Der Veranstalter hat bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution in **Höhe von Euro100** beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- (2) Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach der Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind

- (3) Der Träger ist berechtigt, evtl. Schäden an Gebäude zu befriedigen.
oder Einrichtung durch Einbehaltung der Kaution

§ 10

Parkordnungsdienst

Ist vor Beginn der Veranstaltung abzusehen, dass der vorhandene Parkplatz nicht ausreicht, um den an der Veranstaltung teilnehmenden Besuchern eine Parkmöglichkeit zu bieten, hat der Veranstalter selbst für einen Parkordnungsdienst zu sorgen. Sollte durch widerrechtlich parkende Fahrzeuge der Einsatz eines Mitarbeiters der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde erforderlich sein, werden die Kosten hierfür dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 11

Brandsicherheitswache

- (1) Bei sog. schadensgeneigten Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache zu bestellen.
Die Brandsicherheitswache wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr gestellt. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.
- (2) Sollte durch den Hausmeister der Sport- und Kulturhalle Holler oder sonstigen von der Ortsgemeinde festgestellt werden, dass die erforderliche Brandsicherheitswache nicht bestellt wurde, kann die Veranstaltung sofort abgesagt werden.

Regressansprüche hieraus können vom Veranstalter nicht gegen die Ortsgemeinde erhoben werden.

§ 12

Benennung eines Verantwortlichen

Sofern der Vertragsunterzeichner nicht gleichzeitig auch Organisator bzw. Verantwortlicher für die beantragte Veranstaltung ist, ist die betreffende Person der Ortsgemeinde Holler schriftlich mitzuteilen.

Der benannte Verantwortliche muss für und gegen den Antragsteller entscheidungsbefugt sein. Organisatorische Fragen sind grundsätzlich zwischen der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten und dem Benannten zu treffen.

§ 13

Einhaltung der Sperrzeit

- (1) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Sperrzeiten gemäß §18 der Gaststättenverordnung Sorge zu tragen, d.h. zu den nachfolgend aufgeführten Sperrzeiten ist die Veranstaltung zu beenden: Grundsätzlich um 1.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag um 2.00 Uhr.
- (2) In der Nacht zum 1. Januar, zum Fastnachtssonntag, zum Rosenmontag, zum Fastnachtdienstag und zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.



[1]



Benutzungsordnung für die Sport- und Kulturhalle Holler

§ 1 Allgemeines

1. Die Sport- und Kulturhalle Holler – nachfolgend Halle – steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Holler -nachfolgend Träger genannt -.
2. Soweit die Halle nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten -nachfolgend Nutzer genannt – für den sportlichen und kulturellen Übungsbetrieb, sowie Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung der Halle ist rechtzeitig beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages oder durch Bewilligung des Trägers/Beauftragten, in der der Nutzungszweck und die Nutzungsdauer festgelegt sind. Mit Erteilung der Gestattung bzw. Inanspruchnahme der Halle erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß der Benutzungsordnung.
3. Nutzer die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
4. Der Träger/Beauftragte hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
5. Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 2-4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht an der Halle und den Außenanlagen steht dem Träger/ Beauftragten zu. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die sportliche Nutzung der Halle wird vom Träger/Beauftragten grundsätzlich in einem Benutzerplan geregelt. Veranstaltungen, Musikproben dgl. Außerhalb des Benutzungsplanes kann der Träger/Beauftragte im Einzelfall zulassen.
2. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
3. Über die Benutzbarkeit der Halle im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z.B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Brand- und Unfallschutz ist zu achten. Bei Vermietung des Vereinsraumes ist der Nebenraum mitvermietet und von dem Vereinsraum nutzenden Verein zu räumen.
4. Jede Veranstaltung ist grundsätzlich spätestens um 1:00 Uhr zu beenden. Abweichende Regelungen bleiben dem Träger/Beauftragten vorbehalten.
5. Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die
6. Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro m²) zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.
7. Bei einem notwendigen Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten (z.B. Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Sicherheitskräften, Ordnungsdienste Feuerwehr usw.) während einer bestimmter Veranstaltungen, sind diese Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze kostenlos freizuhalten.

§ 5 Benutzerplan

1. Der Träger/Beauftragte stellt einen benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplane vorgesehene Veranstaltung dem Träger/Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
3. Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten nach Bedarf überprüft. Um diesen Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestattung jederzeit vom Träger/Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstige Regelungen (z.B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
2. Die Nutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

3. In den Fällen, in denen der Beauftragte des Trägers (z.B. Hausmeister, Hallenwart) nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung des Trägers mit den Nutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Interessen des Trägers wahrnehmen. Benutzen mehrere Berechtigte (z.B. Vereine, Gruppen) die Räumlichkeiten der Halle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer gemeinsamen Vertrauensperson.
4. Beschädigungen der Halle inkl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichen Inventar aufgrund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.
5. Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
6. Bei Veranstaltungen kultureller Art gewährleistet der Nutzer die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die satzungsgemäße Einhaltung der Reinigungs-/Räum- und Streupflicht von den zu nutzenden Zuwegungen und Verkehrsanlagen. Diese Pflicht sind ab Schlüsselübergabe zu erfüllen.

§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes

1. Für die Ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser ist von dem Träger eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Entscheidungen für und gegen den Nutzer erklären kann. Diese Verantwortliche Person/Übungsleiter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
2. Um einen reibungslosen Ablauf der Hallennutzung zu gewährleisten, ist der Sport und Übungsbereich ca. 15 Minuten vor Ablauf der Nutzungszeit zu räumen. Diese verbleibende Zeit ist für das Duschen und Umziehen der Hallenbenutzer bestimmt.
3. Die Halle, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Die Nutzung der Sportgeräte bei außersportlichen Veranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers/Beauftragten möglich.
4. Sportmatten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
5. Verstellbare Geräte (z.B. Barren) sind nach der Benutzung tief und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
6. Benutzte Geräte, Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung ordnungsgemäß auf den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Alle Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der Halle genutzt werden.
7. Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Turngeräten und Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der verantwortlichen Person/Übungsleiter. Bei personengefährdenden Beschädigungen von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Werden während der Benutzerzeit durch Benutzer oder Zuschauer am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten Schäden verursacht oder festgestellt, so sind diese mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes einschließlich dem verantwortlichen Verursacher zwecks eventueller Geltendmachung von Schadensersatzforderungen dem Träger/Beauftragten zu melden.
8. Für das wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
9. Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist sparsamer Wasserverbrauch geboten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In den Wasch- und Duschbecken dürfen keine Abfallstoffe geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen.

10. Ballspiele sind nur mit Hallenbällen zu Trainingszwecken zulässig, es sei denn, der Träger/Beauftragte genehmigt eine andere Nutzung.
11. Die Halle darf bei sportlicher Nutzung und Übungsbetrieb von Vereinen nur mit nichtfärbenden Hallenschuhen oder barfuß betreten werden.
12. Das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und Tieren, der Genuss alkoholischer Getränke, Tabakwaren und sonstigen Rauschmitteln in der Halle ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon kann der Träger/Beauftragte auf Antrag genehmigen.
13. Fundsachen sind umgehend beim Träger/Beauftragten abzugeben.
14. Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z.B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden. Der Nutzer garantiert die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
 15. Ein eventuell notwendiger Auf- und Abbau von Inventar für den gewollten Veranstaltungszweck (z.B. Tische, Stühle, Bühne usw.) erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß durch den Nutzer. Auf Antrag kann der Auf-/Abbau des vorgenannten Inventars kostenpflichtig von Seiten des Trägers durchgeführt werden.
 16. Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist die Halle in einem geordneten Zustand besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen.
 17. Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung sind die genutzten Räume nach Anweisung des Trägers/Beauftragten mit den vorgehaltenen Reinigungsmitteln zu reinigen. Die jeweiligen Pflege- und Dosieranleitungen sind zu beachten. Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtungen hat der jeweilige Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
 18. Nach Abschluss jeglicher Veranstaltung hat die verantwortliche Person alle benutzten Strom- und Wasserverbrauchsquellen abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen/abzuschließen.
 19. Jeglicher anfallende Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
 20. Vom Träger/Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Hallenschlüssel dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum der Träger und müssen nach Ablauf der Übungszeiten/Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt. Es sei denn, der Übungsleiter beim sportlichen Übungsbetrieb ist aus wichtigen Gründen verhindert, so kann der Schlüssel während dieser Zeit vom Vertreter in gleicher Art und Weise genutzt werden. Dieser Vertretungsgebrauch ist schriftlich zu dokumentieren. Bei Verlust oder Zerstörung ist der Träger/Beauftragter sofort zu informieren, der Nutzer leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet er ebenfalls. Die Schlüsselübergabe und Rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.
 21. Bewegliches Eigentum des Nutzers darf nur mit Genehmigung des Trägers/Beauftragten in der Halle, und zwar in den hierfür zugewiesenen Räumen abgestellt werden. Die Lagerung von Kleinmaterial/-geräten des Nutzers hat in im Eigentum des Nutzers stehenden verschließbaren Schränken/sonstigen Behältnissen zu erfolgen, die in Form und Aussehen dem Hallenmobiliar anzupassen sind. Einen Aufbewahrungsvertrag zwischen Träger/Beauftragten und Nutzer kommt nicht zustande. Die gesetzliche Haftung für dieses eingebrachte Fremdeigentum verbleibt beim Nutzer. Die Lagerung des vorgenannten Nutzereigentums erfolgt unter Ausschluss einer Haftungsverpflichtung des Träger/Beauftragten. Dem Nutzer wird empfohlen, hierfür eigene

Versicherungen abzuschließen.

22. Die technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen (wie z. B. Verstärker/Mikrofonanlage, automatische Fensteröffnung, Heizungs-/Lüftungsanlage usw.) dürfen nur vom Träger/Beauftragten bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen für die Veranstaltung benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger/Beauftragten zu beantragen.

23. Bei Großveranstaltungen wie z. B. Discos, Karnevalssitzungen usw. oder auf besondere Anweisung des Trägers/Beauftragten, ist der Hallenboden mit dem hierfür bereitgestellten Schutzbelag auf eigene Kosten ordnungsgemäß auszulegen.

24. Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas und dgl. ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Hierfür müssen die ausgewiesenen Parkplätze genutzt werden.

§ 8 Umfang und Voraussetzungen der Kostenfreie Benutzung

1. Die Halle und zugewiesene Räume mit Ausnahme jedoch der Küche und den Schankräumen stehen den Nutzern für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.

2. Kostenlose Benutzung wird jedoch nur den Nutzern gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben.

3. Unabhängig von einer entgeltfreien Hallenbenutzung sind jedoch anfallende Kosten z.B. für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, Personalkosten Hallenwart usw. von den Nutzern zu tragen.

§ 9 Festsetzung Benutzungsentgelt

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt dieser Benutzungsordnung erhoben.

2. Mit dem Benutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser usw.) sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Bühne usw.).

3. Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger/Beauftragten teilweise oder ganz erlassen werden, insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.

4. Das Benutzungsentgelt ist nach Weisung des Trägers/Beauftragten zu entrichten.

§ 10 Haftung

1. Der Träger/Beauftragte überlässt dem Nutzer die Halle und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete schuldhaftige Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.

2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge

- zu den Räumen und Anlagen entstehen.
4. Der Nutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche die Haftungsrisiken aus der Nutzung der Halle sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers/Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
 5. Der Träger/Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
 6. Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
 7. Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.
 8. Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten, Verbrauch von Strom, Wasser. Gleiches gilt für anfallende Abwasser- und Müll-/Sperrmüllkosten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

56412 Holler, den 30.09.2016

Uwe Meyer
Ortsbürgermeister